17 U 67/12
32 O 121/12
LG Köln

Anlage zum Protokoll
vom 28.08.2013
Verkündet am 28.08.2013
Richmann, JBe.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Ingenieurgesellschaft Schönborn GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer A. Schönborn, Carl-Schurz-Str. 130, 50374 Erftstadt,

Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Leinen & Derichs in Köln -

g e g e n

die Wohnungseigentümergemeinschaft Grüngürtelstraße 10-14/Ronnstraße 3-9, 50996 Köln, vertreten durch die Münch Wohnungsverwaltung GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Michael Petr, Dürener Straße 295, 50935 Köln,

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Böck, Oppler, Hering Rechtsanwälte -

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2013 unter Mitwirkung seiner Mitglieder Bodens, Berghaus und Schütz

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin wird auf die Berufung der Beklagten das am 21.9.2012 verkündete Urteil der 32. Zivilkammer des Landgerichts Köln abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 120 % des zu vollstreckenden Betrages erbringt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Die Klägerin, ein Fachunternehmen für die Betoninstandsetzung und Betonabdichtung, nimmt die Beklagte auf Zahlung eines in Anlehnung an die HOAI berechneten Honorars in Anspruch.

Nachdem an den Häusern der Beklagten massive Fassaden – und Balkonbeschädigungen aufgetreten waren, fasste die Beklagte am 13.7.2010 folgenden Beschluss: „Die WEG beschließt die Sanierung im Bestand zu planen. Hierzu

wird die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit Sonderfachleuten ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und dieses in einer außerordentlichen Eigentümerversammlung noch in diesem Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen."
Daraufhin wandte sich Frau Petra Lobenthal-Gimmler als Geschäftsführerin der damaligen Verwalterin, der Petra Lobenthal GmbH & Co. KG, an die Klägerin. Diese erstellte mit Schreiben vom 20.8.2010 ein Angebot. Unter Zugrundelegung der HOAI und Berechnung der Leistungsbilder Vorplanung, Entwurfsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe sowie Objekt/Bauüberwachung belief sich – ausgehend von geschätzten Gesamtherstellungskosten in Höhe von netto 750.000 € - die Gesamtangebotssumme – einschließlich Zuschlägen für Leistungen im Bestand auf alle Phasen i.H.v. 30 % sowie für die Bauüberwachung für Leistungen bei Instandhaltung und Instandsetzung in Höhe von 50 % – auf 141.300,37 € brutto. Frau Lobenthal-Gimmler sandte das Schreiben mit einer handschriftlich vorgenommenen Reduzierung des Zuschlags für Bauen im Bestand auf 25% sowie einem weiteren handschriftlich erstellten und unterzeichneten Vermerk „Auftrag erteilt" zurück. Strittig ist, ob es sich bei dem zurückgesandten Schreiben um einen Fax-Schreiben handelte. Mit Schreiben vom 7.9.2010 bedankte sich die Klägerin „für die Erteilung des Auftrags per Fax am 07.09.2010 zur Planung und Überwachung der Betoninstandsetzungsarbeiten..." und bestätigte die Auftragserteilung zu den geänderten Bedingungen.

Nach verschiedenen Besprechungen, an denen auch Beiräte der Beklagten teilnahmen, ließ die Klägerin am 9.9.2010 durch das Bauingenieurbüro Finette/Schönborn die betontechnische Voruntersuchung vornehemn, die mit einem Prüfbericht endete. Nach weiteren Besprechungen verfasste die Klägerin mit Datum vom 6.12.2010 einen Vorentwurf über eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis. Ob der Entwurf der Beklagten zur Kenntnis gebracht worden ist, ist zwischen den Parteien streitig.

In der Folgezeit erstellte die Klägerin Teilrechnungen mit Datum vom 15.09., 19.10., 08.11., 06.12. und 21.12.2010 in Höhe von insgesamt 108.067,60 € brutto (netto 90.813,11 €), welche ausnahmslos beglichen wurden.

Im Zuge einer Wohnungseigentümerversammlung vom 15.2.2011 wurde die Verwalterin abgelöst und die Münch Wohnungsverwaltung GmbH zur neuen Verwalterin bestellt. Nach vorausgegangenen Unstimmigkeiten, ausgehend von einer am 25.03.2011 zwischen der Klägerin und der Bevollmächtigten der Beklagten über die Herausgabe von Unterlagen geführten Unterredung, teilte die neue Verwalterin der Klägerin mit Schreiben vom 21.04.2011 mit, die zuvor bestellte Verwalterin sei nicht bevollmächtigt gewesen zur Erteilung des Auftrags, weshalb keine weitere Zahlung erfolge.
Mit weiterem Schreiben vom 23.09.2011 erklärte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten für diese „vorsorglich" die außerordentliche Kündigung und erklärte zugleich auch die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Mit „Gesamtaufstellung" vom 04.10.2011 berechnete die Klägerin – unter Abzug der erhaltenen Zahlungen in Höhe von insgesamt 108.067,60 € - eine Abrechnungssumme i.H.v. 165.867,39 €. Unter dem 16.6.2012 erstellte sie eine neue Schlussrechnung über nunmehr 193.201,72 € brutto.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, es sei ein wirksamer Vertrag über die streitgegenständlichen Leistungen zustandegekommen. Tatsächlich erbracht seien die gesamten vereinbarten Werkleistungen bis auf 5 % der Ausführungsplanung und 20 % der Vorbereitung der Vergabe. Sie habe auch Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Honorars für die nicht erbrachten Leistungen. Insoweit müsse sie sich lediglich einen pauschalen Abschlag i.H.v. 4.384,37 € zurechnen lassen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie zu zahlen

1.

40.934,70 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2001;

2.

13.917,80 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;

3.

135.000 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;

4. vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 1.530,58 € nebst Zinsen i.H.v. 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 20.7.2011.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass die frühere Verwalterin nicht bevollmächtigt gewesen sei, der Klägerin einen derart umfassenden Auftrag zu erteilen. Der Beschluss der Wohnungseigentümer vom 13.7.2010 hätte sie allenfalls bevollmächtigt, eine maximale Vergütung von etwa 16.000-18.000 zu vereinbaren. Das vereinbarte und berechnete Honorar der Klägerin sei unangemessen hoch, die entsprechende vertragliche Vereinbarung deswegen gemäß § 138 BGB nichtig. Derartige Leistungen würden in der Praxis nicht nach HOAI berechnet, sondern nach weitaus niedrigeren Pauschalbeträgen. Im übrigen habe die Klägerin entweder die Verwalterin darüber getäuscht, dass sie nur nach den Sätzen der HOAI abrechnen könne oder aber die Klägerin habe in kollusivem Zusammenwirken mit der Verwalterin gehandelt.

Das Landgericht Köln hat mit am 21.9.2012 verkündetem Urteil die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass zwischen den Parteien ein Vertrag in dem von der Klägerin behaupteten Umfang zustandegekommen sei. Die Beklagte müsse sich das Handeln ihrer vormaligen Verwalterin nach den Grundsätzen der Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht zurechnen lassen. Der Vertrag sei mangels bewusstem Zusammenwirkens der Klägerin und der ehemaligen Verwalterin zum Nachteil der Beklagten auch nicht nach § 138 BGB nichtig. Ferner sei mit dem Schreiben der Beklagten vom 20.9.2011 keine wirksame außerordentliche Kündigung erfolgt, weil diese nach den Vorfällen im März 2011 nach § 626 BGB verfristet gewesen sei. Daher

könne dahinstehen, ob diese Vorfälle ein Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet hätten. Auch sei für die Annahme einer arglistigen Täuschung nicht ansatzweise vorgetragen worden. Auf der Grundlage einer konkludenten Kündigung läge allerdings eine freie Kündigung nach § 649 BGB vor. Der mögliche Honoraranspruch der Klägerin sei jedoch mangels prüffähiger Schlussrechnung nicht fällig, insbesondere sei die Rechnung vom 4.10.2011 nicht prüffähig.

Gegen diese Entscheidung wenden sich beide Parteien mit dem Rechtsmittel der Berufung.

Die Klägerin verfolgt ihren erstinstanzlichen Zahlungsanspruch in vollem Umfang weiter und beantragt – neben der Zurückweisung der gegnerischen Berufung –, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach ihren erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen.
Sie ist der Ansicht, das Landgericht habe die Unterlagen nicht richtig bewertet. Die eingereichte Abschlagrechnung vom 4.10.2011 sowie die weitere Gesamtrechnung vom 20.1.2011 seien prüffähig. Es komme nicht darauf an, ob die unterschiedlichen Teile in einer Gesamtrechnung zusammengestellt oder ob sie auf mehrere Einzelrechnungen verteilt seien.

Die Beklagte verfolgt mit ihrer Berufung die unbeschränkt und vollständige Klageabweisung und beantragt – neben der Zurückweisung der gegnerischen Berufung – die entsprechende Abänderung des angefochtenen Urteils. Sie wiederholt ihren erstinstanzlichen Vortrag, wonach ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht vorliege, aus dem sich die mit der Klage verfolgten Ansprüche ableiten lassen könnten.

Unter dem 7.8.2012 hat die Beklagte erneut die Kündigung des Vertragsverhältnisses sowie die Anfechtung erklärt, mit weiterem Schreiben vom 19.12.2012 nochmals die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die in dem Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1.

Beide Berufungen sind zulässig.

Die Berufung der Beklagten begegnet keinen Bedenken im Hinblick auf das Merkmal der Beschwer. Die materielle Beschwer liegt in jedem nachteiligen rechtskräftigen Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Davon ausgehend ist eine Beschwer auch dann gegeben, wenn eine Klage mangels Fälligkeit der Forderung lediglich als derzeit unbegründet abgewiesen wird, die beklagte Partei jedoch eine endgültige Klageabweisung angestrebt hat und damit einen weitergehenden, für sie günstigeren Prozesserfolg anstrebt (vgl. BGH VII - ZR 53/99 – NJW 2000, 2988 und den dortigen weiteren Rspr.nachw.) . Anders als bei einer endgültigen Klageabweisung verbleibt die Möglichkeit, die Klage erneut zu erheben, wenn die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen.

2.

Die Berufung der Beklagten hat in vollem Umfang Erfolg, während die der Klägerin unbegründet ist.

Die Klage ist abzuweisen, denn sie ist unbegründet.

Der Klägerin stehen die mit der Klage geltend gemachten Zahlungsansprüche, die über die bereits auf die Teilrechnungen erfolgten Zahlungen in Höhe von insgesamt 108.077,60 € brutto hinausgehen, nicht zu.

Nach Auffassung des Senats, wie er sie auch in dem Hinweis mit Verfügung vom 3.4.2013 gegenüber den Parteien geäußert hat, ist zwar von einer Prüffähigkeit der Abrechnungen der der Klägern auszugehen.

Die Klägerin vermag sich jedoch zur Begründung ihrer Klageforderung nicht auf den mit der vormaligen Verwalterin der Beklagten geschlossenen Vertrag oder gesetzliche Bestimmungen zu berufen.

a)

Eine wirksame Vereinbarung in in dem von der Klägerin behaupteten Umfang ist mangels entsprechender förmlicher Bevollmächtigung der damaligen Verwalterin nicht wirksam zu Stande gekommen. Die damalige Verwalterin der Beklagten war aufgrund des Beschlusses der Wohnungseigentümer vom 13.7.2010 lediglich bevollmächtigt, die Klägerin oder ein anderes Sonderfachunternehmen mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes zu beauftragen. Der Wortlaut des entsprechenden und protokollierten Beschlusses der Eigentümergemeinschaft ist eindeutig und erlaubt nicht die von der Klägerin favorisierte Auslegung, dass die Verwalterin damit auch bevollmächtigt werden sollte, weiterreichende kostenträchtige Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Entscheidung über die Durchführung einer bestimmten Sanierungsmaßnahme sowie die Beauftragung eines Unternehmens – etwa das der Klägerin – mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sollte vielmehr ausdrücklich einer außerordentlichen Eigentümerversammlung vorbehalten bleiben.

Offensichtlich hat Frau Lobenthal-Gimmler - trotz des von ihr erteilten umfänglichen Auftrags - dies auch so gesehen. Dies ergibt sich aus ihrem Einladungsschreiben vom 13.12.2010 zu der nachfolgenden Eigentümerversammlung. Darin heißt es, dass die Klägerin in der Versammlung das Sanierungskonzept erläutern werde und sodann die Klägerin selber oder ein anderes Unternehmen mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahme betraut werden könne („Alternativ könnte mit der Maßnahme ein anderer Fachplaner für Betoninstandsetzung beauftragt werden. An der Honorarsituation ändert sich jedoch nichts, da alle Sonderfachleute hier der neuen HOAI unterliegen.")

b)

Eine weitergehende Bevollmächtigung bzw. Befugnis der damaligen Verwalterin lässt sich – entgegen der Auffassung der Klägerin – auch nicht aus § 27 Abs. 1 Nr. 2.WEG ableiten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Wohnungseigentümer ausdrücklich über den Umfang der in Auftrag zu gebenden Arbeiten einen für die Verwalterin verbindlichen Beschluss gefasst haben. Dasselbe gilt in Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 3. WEG. Die Frage der Dringlichkeit der Sanierung ist zuvor und auch in den Jahren davor mit und zwischen den Wohnungseigentümern kommuniziert worden, so dass auch diesem Gesichtspunkt bei der Beschlussfassung Rechnung getragen worden ist. Davon abgesehen

lässt sich auch nicht ernsthaft annehmen, es sei im Zeitpunkt der Beschlussfassung und danach eine akute Gefährdung eingetreten, welche die Verwalterin hätte berechtigt sein lassen können, entgegen der Willensentscheidung der Wohnungseigentümer und über deren Entscheidung hinweg weitergehende Maßnahmen eigenverantwortlich zu ergreifen.

c)

Soweit die Klägerin, nachdem die Beklagte im Laufe des Prozesses den Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung vom 13.7.2010 zu den Akten gereicht hat, gemutmaßt hat, es werde nach dem 13.7.2010 eine weitere Versammlung gegeben haben, in der die vormalige Verwalterin eine weiterreichende Bevollmächtigung erhalten habe, so ist dies als eine unbeachtliche Behauptung „ins Blaue hinein" zu werten. Die nächste Versammlung nach der vom 13.7.2010 war, wie die Klägerin weiß, die vom 15.2.2011, in der die Verwalterin abberufen worden ist. Unter diesen Umständen hätte es zumindest einer Angabe bedurft, zu welchem Zeitpunkt zwischen den beiden genannten Versammlungen eine weitere, und zwar vor der Auftragserteilung abgehaltene Eigentümerversammlung stattgefunden haben sollte, auf der die Vollmacht der Verwalterin in dem von der Klägerin behaupteten Sinn hätte erweitert worden sein können.

d)

Auch nach den Grundsätzen der Duldungs – bzw. Anscheinsvollmacht lässt sich eine Wirksamkeit des Vertrages in dem von der Klägerin behaupteten Umfang nicht annehmen.

aa) Eine Duldungsvollmacht setzt voraus, dass der Vertretene es wissentlich geschehen lässt, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt. Auf den vorliegenden Fall bezogen würde dies bedeuten, dass die Beklagte gewusst hätte, dass sich die Verwalterin über den Umfang ihrer Bevollmächtigung, wie sie sich aus dem Beschluss vom 13.7.2010 ergab, als bevollmächtigte Vertreterin ausgegeben hat. Für diese Annahme fehlen jedoch stichhaltige Anhaltspunkte. Naturgemäß ist es Aufgabe eines Verwalters (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 BEG) die eingenommenen Gelder zu verwalten. Aus der Begleichung der Abschlagsrechnungen zu folgern, die Beklagte habe damit zugleich von der Überschreitung der sich aus der Beschlussfassung ergebenden Vollmacht der Verwalterin Kenntnis erlangt, ist jedoch zu weit gehend. Greifbare Anhaltspunkte für diese

Annahme hat die Klägerin auch nicht dargelegt. Es dürfte auch fern liegen, dass die Beklagte, sprich alle Wohnungseigentümer, überhaupt von der Begleichung der genannten Rechnungen, geschweige denn von deren Inhalt und der Höhe der Zahlungen, bis zu dem Zeitpunkt der Abberufung der Verwalterin überhaupt Kenntnis erlangen konnte.

Auch der Umstand, dass einige Mitglieder der Wohnungseigentümergemeinschaft, insbesondere einige Beiratsmitglieder Kontakt mit der Klägerin aufgenommen hatten, erlaubt nicht den zwingenden Rückschluss darauf, dass sie damit zugleich von dem weitergehenden Umfang der Auftragserteilung erfahren haben. Abgesehen davon reicht die Kenntnis einiger Mitglieder der Wohnungseigentümergemeinschaft auch nicht aus, um damit die Kenntnis und Duldung der Beklagten annehmen zu können.

bb) Auch aus dem Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht lässt sich kein für die Klägerin günstiges Ergebnis erzielen.

Soweit die Beklagte sich auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 9.11.2010 (IBR 2012,398; Baurecht 2012,1150) beruft, welches ausgeführt hat: „Wenn der Verwalter keine Vollmachts – oder Ermächtigungsurkunde nach § 27 Abs. 6 BEG vorlegt, ist das Vertrauen Dritter in die Vertretungsbefugnis des Verwalters nicht geschützt, und zwar weder nach den Grundsätzen der Anscheins – oder Duldungsvollmacht noch nach § 32 FGG alter Fassung, da hier vorrangig die Wertung des Gesetzgebers greift, wonach die Vollmachts – und Ermächtigungsurkunde als Vertrauensgrundlage anzusehen ist“ und die Auffassung vertritt, die Grundsätze der Anscheinsvollmacht kämen bei der Beauftragung durch eine Wohnungseigentümergemeinschaft ohnehin nicht zur Anwendung, so kann die Richtigkeit dieser verallgemeinernden Feststellung für die Entscheidung des vorliegenden Falls letztlich dahinstehen.

Eine Anscheinsvollmacht kann aus folgen Gründen nicht angenommen werden. Abgestellt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, dem 7.9.2010, waren diesem vorausgegangen Gespräche mit der Verwalterin, die vor und nach der Angebotserstellung am 20.8.2010 lagen, und ein weiteres im Beisein zweier Beiratsmitglieder am 1.9.2010, bei dem auch das Angebot vorlag.

Wenn man davon ausgeht, dass der Klägerin vor Abschluss des Vertrages der Beschluss der Eigentümer vom 13.7.2010 nicht bekannt war (Etwas anderes ist

auch nicht vorgetragen worden), ist auf Ihrer Seite kein Anknüpfungspunkt für die Annahme vorhanden, dass sie darauf vertrauen durfte, die Verwalterin sei über den Umfang ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht hinaus bevollmächtigt. Sollte sie jedoch den Beschluss gekannt haben, fehlt es an einem Anknüpfungspunkt dafür, dass sie darauf vertrauen durfte, die Verwalterin sei über den Rahmen dieser ausgesprochenen Bevollmächtigung hinaus weiter bevollmächtigt im Umfang der erfolgten Auftragserteilung. Aus dem Umstand, dass zwei Beiratsmitglieder bei der Besprechung am 1.9.2010 zugegen waren, ergibt sich nichts anderes, denn diese repräsentieren nicht die Eigentümerversammlung nach außen und haben auch kein gesetzliches Vertretungsrecht.

Soweit das Landgericht weitere Umstände aufgeführt hat, wie die in der Folgezeit erfolgten weiteren Besprechungen mit Beiratsmitgliedern und insbesondere die nachfolgenden Teilzahlungen, so können diese nach Vertragsschluss liegenden Umstände nur unter dem Aspekt einer (nachträglichen) Genehmigung von Bedeutung sein. Eine solche Genehmigung konnte zwar unter dem Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht und Vorliegen der hierfür erforderlichen Kriterien auch durch die vollmachtlose Verwalterin erfolgen (MüKo/Schramm, 6.Aufl., 2012, § 67 Rn 72). Auch wenn der Umstand der Begleichung mehrerer Abschlagsrechnungen geeignet sein mag, auf Seiten der Klägerin einen Vertrauenstatbestand zu begründen, so ist jedenfalls nicht zu erkennen, dass die Beklagte von den Abschlagszahlungen und der auch insoweit erfolgten Überschreitung der Vertreterbefugnisse der Verwalterin bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte wissen und dieses verhindern können.

3.

Ist somit letztlich von einer wirksamen Auftragserteilung im Umfang des Beschlusses der Wohnungseigentümer vom 13.7.2010 auszugehen, so können der Klägerin vertragliche Ansprüche nur für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes zustehen. Dies beträfe dann im Kontext der Leistungsbilder der HOAI – wie sie Gegenstand der Vereinbarung sind – jedenfalls zum einen die Vorplanung und zum anderen die Entwurfsplanung. Die insoweit angefallenen Zahlungsansprüche sind jedoch bereits abgegolten durch die von der Beklagten geleisteten Zahlungen in der Vergangenheit. In den von der Klägerin erstell-

ten Teilrechnungen über einen Gesamtbetrag i.H.v. 108.067,60 € brutto, der von der Beklagten beglichen worden ist, sind die Vorplanung sowie die Entwurfsplanung zu 100 % enthalten, darüber hinaus auch die Ausführungsplanung zu 50 % sowie die Vorbereitung der Vergabe zu 25 %. Bezogen auf den Umfang des Auftrags, wie die damalige Verwalterin ihn wirksam erteilen konnte, ist somit die Bezahlung bereits erfolgt.

4.

Über den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlung i.H.v. 108.067,60 € liegende Zahlungsansprüche der Klägerin lassen sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der Bereicherung ableiten.
Es fehlen jegliche greifbaren Anhaltspunkte und Darlegungen der Klägerin, die es rechtfertigen könnten, den objektiven Wert der von der Klägerin erbrachten und der Beklagten zugute gekommenen Leistungen in einer Größenordnung anzunehmen, die über die Summe der bereits geleisteten Zahlungen hinausgeht.

5.

Stehen der Klägerin somit aus den genannten Gründen die mit der Klage verfolgten Ansprüche nicht zu, so können die weiteren von den Parteien aufgeworfenen Fragen dahinstehen. Insbesondere bedarf es keiner Klärung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Klägerin die Zahlungen der Beklagten zu Recht erhalten hat. Die etwaige Rückzahlung erhaltener Gelder ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Ebenso bedarf es keiner Klärung der weiteren aufgeworfenen Fragen, ob der Vertrag aus anderen Gründen nichtig bzw. unwirksam ist und ob die Honorarvereinbarung als solche mangels Einhaltung der Schriftform Grundlage einer Honorarberechnung, wie sie die Klägerin vorgenommen hat, sein kann.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Streitwert des Berufungsverfahrens: 189.852,50 €

Bodens Schütz Berghaus

OBERLANDESGERICHT 10 KÖLN

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle